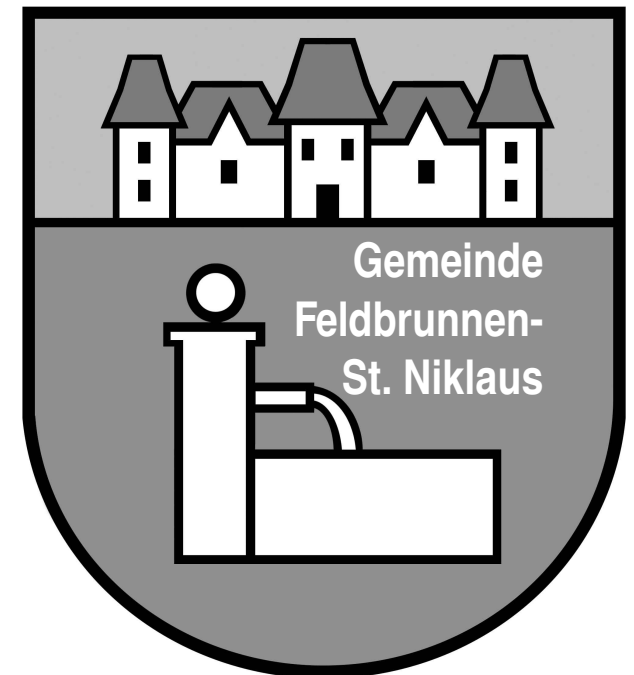


GEBÜHREN ORDNUNG GEBO



1. Juli 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen	4	Beschluss Gemeindeversammlung am 03. Juli 2006
2.	Gebühren Verwaltungstätigkeit	5	
2.1	Gemeindeverwaltung	5	Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement
2.2	Einbürgerung	5	
2.3	Vormundschaft	5	
2.4	Bau- und Planungswesen	6	Inkrafttreten 1. Juli 2006
2.5	Umweltschutz	8	
2.5.1.	Abfallbeseitigung	8	
2.5.2	Feuerungskontrolle	9	
3.	Grundeigentümerbeiträge und -gebühren	9	
3.1	Verkehrsanlagen	9	
3.2	Wasserversorgungsanlagen	10	
3.3	Abwasserbeseitigungsanlagen	11	
4.	Weitere Gebühren	16	
4.1	Benutzungsgebühren Immobilien	16	
4.2	Friedhof	16	
5.	Schlussbestimmungen	17	
ANHANG 1			Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf §§56 lit. a und 121 Gemeindegesetz ¹
	Gebühren der Gemeindeverwaltung gemäss § 6	17	

¹ B GS 131.f

1. Allgemeine Bestimmungen

- Geltungsbereich § 1 Diese Gebührenordnung regelt alle Gebühren der Gemeinde Feldbrunnen-St.Niklaus und verweist auf Gebühren, die in anderen Reglementen festgehalten sind.
- Inkasso § 2 Alle nachstehend genannten Gebühren fallen der Gemeindekasse zu.
- Erlass § 3 In ausgewiesenen Fällen von Bedürftigkeit können die Gebühren erlassen werden; zuständig hierfür ist der Gemeinderat.
Vorbehalten bleibt die Erlassordnung des übergeordneten Rechts.
- Ausserordentliche Aufwendungen § 4 Wenn ein spezifischer Verwaltungsakt einen ausserordentlichen Aufwand verursacht, kann zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren eine entsprechende Entschädigung nach Zeitaufwand auferlegt werden; zuständig ist die entsprechende Behörde oder Verwaltungsstelle.
- Einsprachen; Beschwerden und Rekurse § 5 1 Einspracheverfahren sind in der Regel unentgeltlich; bei trölerischen, mutwilligen oder offensichtlich unzulässigen Einsprachen können Verfahrenskosten auferlegt werden.
2 Für die Behandlung von Rechtsmitteln kann der Gemeinderat eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 1'000.00 erheben, soweit das übergeordnete Recht nicht ein unentgeltliches Verfahren vorschreibt.

2. Gebühren Verwaltungstätigkeit

2.1 Gemeindeverwaltung

- § 6 Für die erstmalige Festlegung der Gebühren der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeversammlung, für spätere Anpassungen ist der Gemeinderat zuständig; vorbehalten bleibt die Zuständigkeit gemäss übergeordnetem Recht. Die Gebühren der Gemeindeverwaltung sind im Anhang der Gebührenordnung festgehalten. Zuständigkeit

2.2 Einbürgerung

- § 7 1 Die Einbürgerungsgebühr beträgt für Schweizer und Ausländer pro Gesuch max. Fr. 500.00 Einbürgerungsgebühr
2 Für Personen, die wieder eingebürgert oder erleichtert eingebürgert werden, wird keine Einbürgerungsgebühr erhoben.
3 Bei Schenkung des Bürgerrechts entfällt die Einbürgerungsgebühr.

2.3 Vormundschaft

- § 8 Für die im Zivilgesetzbuch ZGB der Vormundschaftsbehörde zugewiesenen Tätigkeiten und Aufgaben, erhebt diese eine Gebühr nach Massgabe des verursachten Aufwandes, der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten und der Bedeutung des Geschäftes für die beteiligten Parteien. Grundsatz
- § 9 1 Die Rahmengebühr beträgt mindestens Fr. 50.00 und maximal Fr. 1'000.00. Bemessung

- 2 Neben der Gebühr werden den beteiligten Parteien die Auslagen der Behörde, insbesondere die Auslagen für Abklärungen bei Drittstellen sowie die Kosten von Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB in Rechnung gestellt.
- 3 Sind mehrere Parteien an einem strittigen Verfahren beteiligt, so erfolgt die Kostenverteilung nach den Regeln der Zivilprozessordnung (§ 101 ZPO)
- Kostenvorschuss § 10** Die Behörde kann einen angemessenen Kostenvorschuss zur Deckung der mutmasslichen Gebühren und Auslagen verlangen.
- Vorbehalt/ § 11** Vorbehalten bleiben eidgenössische und kantonale
Ergänzendes Vorschriften, insbesondere über die Entschädigung
Recht von Mandatspersonen und über die Berechnung der Revisionsgebühren (§ 143 und 152 EGzZGB).

2.4 Bau- und Planungswesen

- Bemessung §12** 1 Für die Behandlung und Bearbeitung von Nutzungsplänen, Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheidungen sowie Voranfragen durch die zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Für Vorentscheidungen und die Behandlung von Gestaltungsplänen wird die Gebühr je nach Beanspruchung der zuständigen Behörden bemessen, jedoch mindestens Fr. 1'000.00.
Bei Erteilung der Baubewilligung wird die Hälfte davon angerechnet, jedoch im Maximum im Ausmass der mit der Baubewilligung fälligen Gebühren.
- b) Für bewilligte Baugesuche 1,0‰ der errechneten

- Gebäudekosten. Für Gebäude gilt die kubische Berechnung nach SIA und den damit errechneten Gebäudekosten, mindestens aber Fr. 200.00.
- c) Für Mauern, Einfriedungen, Hundezwinger, Fahrnisbauten etc. beträgt die Bewilligungsgebühr ohne Bauausschreibung Fr. 100.00.
- d) Für Fristverlängerungen von Baubewilligungen Fr. 100.00.
- e) Für abgelehnte oder vor der formellen Erteilung der Baubewilligung zurückgezogene Baugesuche wird eine Gebühr von 50% der obigen Ansätze erhoben.
- f) Falls von erteilten Baubewilligungen kein Gebrauch gemacht wird, erfolgt keine Rückerstattung der erhobenen Gebühren.
- g) Erfordert die Behandlung eines Baugesuchs einen überdurchschnittlichen Aufwand, kann zusätzlich zu den Gebühren nach lit. b) bis d) ein entsprechender Zuschlag erhoben werden.
- § 13** 1 Die Publikationskosten sind zusätzlich zu den Gebühren gemäss §12 vom Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin zu tragen. Drittkosten
- 2 Kosten für Abklärungen, Kontrollen etc., bei denen aussenstehende Fachstellen beigezogen werden müssen, werden dem Gesuchsteller bzw. der Gesuchstellerin weiterverrechnet.
- §14** Die Baubehörde kann Kostenvorschüsse verlangen und ihr Tätigwerden von deren Leistungen abhängig machen. Kostenvorschüsse
- §15** Zahlungspflichtig ist die Gesuchsteller- bzw. die Eigentümerschaft des Grundstückes im Zeitpunkt der Eröffnung der Bewilligung bzw. des Entscheids. Mit ihr haftet die spätere Eigentümerschaft während 5 Zahlungspflicht

Jahren solidarisch, wenn nach der Fälligkeit das Eigentum wechselt .

Ersatzabgabe § 16 Die Ersatzabgabe für Parkplätze von Motorfahrzeugen beträgt Fr. 5'000.00 pro Abstellplatz
Parkplatz

2.5 Umweltschutz

2.5.1. Abfallbeseitigung

[durch die Gemeindeversammlung am 16.9.2002, beschlossen;
nur redaktionelle Änderungen gegenüber best. Fassung vom
16.9.2002]

Grundgebühren § 17 1 Die jährlichen Grundgebühren betragen pro
a) Haushalt Fr. 225.00
b) Gewerbe- /Dienstleistungsbetrieb Fr. 225.00
bis Fr. 450.00
Die Festlegung innerhalb der Spannweite erfolgt nach
Einschätzung durch die Umweltkommission.
2 Die Zuständigkeit für allfällige Anpassungen der
Gebührenansatz liegt bei der Gemeindeversammlung;
sie beschliesst gegebenenfalls im Rahmen des
Voranschlags.
3 Der Gemeinderat entscheidet für in der Sache
begründete Einzelfälle über eine allfällige Reduktion
oder den Erlass der Grundgebühr.

Sack- und Gebinde- § 18 1 Die Sack- und Gebindegebühren entsprechen der
gebühren Preisliste der KEBAG, und zwar pro Einheit je für
a) Säcke mit 17, 35, 60 und 110 Liter Inhalt
b) Containerband zu 800 Liter (pro 1 Leerung)
c) Bündelmarke bis 10 kg
d) Sperrgutmarke bis 20 kg.

2 Der Gemeinderat beschliesst formell über die allfällige
Anpassung.

3 Die Abgabe und der Vertrieb der KEBAG-Säcke, Abgabe und
-Containerbänder, -Bündelmarken, -Sperrgutmarken Vertrieb
erfolgt durch die KEBAG über private Verkaufsstellen.

2.5.2 Feuerungskontrolle

§ 19 1 Für die erstmalige Feuerungskontrolle wird folgende Kontrollgebühr
Gebühr erhoben:
a) einstufige Kontrolle Fr. 100.00
b) zweistufige Kontrolle Fr. 140.00
2 Erfordert der ersten bzw. der späteren Routinekontrolle
eine Nachkontrolle, so stellt der Kontrolleur für seinen
Aufwand direkt Rechnung.
3 Visuelle Holzfeuerungskontrolle für Kontrollgebühr
Zusatzheizungen (z. B. Cheminées) Fr. 40.00 Holzfeuerungen
Visuelle Holzfeuerungskontrolle für
Holzfeuerungen Fr. 50.00
Nachkontrollen alle Holzfeuerungen Fr. 30.00
Klagekontrollen alle Holzfeuerungen Fr. 75.00

3. Grundeigentümerbeiträge und -gebühren

§ 20 Nachfolgende Regelung vollzieht die Vorschriften des Übergeordnetes
Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) §§ 108 Recht
-118 und der Kantonalen Verordnung über Grund-
eigentümerbeiträge und -gebühren (KGV).

3.1 Verkehrsanlagen

§ 21 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage Erschliessungs-
gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten beiträge
Klassifizierungsplan betragen:

- | | | | |
|--|--|-----------|------|
| | | Anstösser | Gem. |
| a) für Erschliessungsstrassen inkl.
Fuss- und Radwege | | 80% | 20% |
| b) für Sammelstrassen | | 60% | 40% |
| c) für Hauptverkehrsstrassen | | 40% | 60% |
| d) für den Gemeindeanteil
an Kantonsstrassen | | 60% | 40% |
- 2 Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die Ansätze nach Absatz 1 ermässigen.
Dabei hat er sowohl das Äquivalenzprinzip (Mehrwert und Sondervorteil) anzuwenden als auch zu berücksichtigen, ob bereits an den Neubau Beiträge geleistet worden sind.

3.2 Wasserversorgungsanlagen

- | | | |
|------------------------|-------------|--|
| Erschliessungsbeiträge | § 22 | Für den Neubau von Wasserversorgungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70% der massgebenden Kosten gemäss § 49 KGV. |
| Anschlussgebühr | § 23 | 1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 4‰ der Gebäudeversicherungssumme (d.h. Grundschatzung inkl. Teuerungsausgleich).
2 Erhöht sich die Gebäudeversicherung infolge Neu- oder Umbau um mindestens 5%, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. |
| Benutzungsgebühr | § 24 | 1 Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Wasserversorgung eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m ³ bezogenes Trinkwasser.
2 Die jährliche Abonnementsgebühr beträgt pro Wasserzähler Fr. 40.00. |

- 3 Die Gebühr für laufende Brunnen und Bauwasser beträgt Fr. 40.00 pro Wasserzähler. Für die Benützung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Gebühr von Fr. 2.00 pro m³ bezogenes Frischwasser.
- 4 Für die bewilligungspflichtige direkte Wasserentnahme ab Hydrant, die ausserhalb der Löschversorgung erfolgt, wird zusätzlich zum m³-Preis gemäss § 24 Abs. 1 eine Grundgebühr von Fr. 40.00 erhoben.

3.3 Abwasserbeseitigungsanlagen

[als Reglement durch Gemeindeversammlung am 16.9.2002, beschlossen; nur redaktionelle Änderungen gegenüber best. Fassung vom 16.9.2002]

- | | | |
|-------------|--|--|
| § 25 | Für den Neubau von Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde Beiträge von 70% der massgebenden Kosten gemäss § 45 KGV. | Erschliessungsbeiträge |
| § 26 | Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren wird sichergestellt, dass die Kosten für Planung, Projekte, Bau, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt, sowie für Ersatz und Sanierung der öffentlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung von den Verursachern getragen werden. | Gebühren:
Kostendeckungs-
und Verursacherprinzip |
| § 27 | 1 Zur Deckung der für die Abwasserbeseitigungsanlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
2 Zur Bestimmung der massgebenden zonengewichteten Fläche (ZGF) nach Absatz 3 und 4 wird die Grundstücksfläche mit einem Gewichtungsfaktor (GF) multipliziert. Dieser beträgt für die: | Anschlussgebühren |

	GF
Wohnzone zweigeschossig W2A (AZ=0.40)	0.30
Wohnzone zweigeschossig W2B (AZ=0.45)	0.40
Wohnzone dreigeschossig W3 (AZ=0.50)	0.50
Kernzone K (AF=0.60)*	0.50
Zone mit Gestaltungspflicht 1 (AF=0.40)*	0.30
Zone mit Gestaltungspflicht 2 (AF=0.80)*	0.80
Zone mit Gestaltungspflicht 3 (AF=0.60)*	0.50
Zone mit Gestaltungspflicht 4 (AF=0.40)*	0.30
Gewerbezone G (AF=0.80)*	0.80
Zone für öff. Bauten u. Anlagen AF=0.30)*	0.30

**Ausnutzungsfaktoren AF sind im Bau- und Zonenreglement nicht als Ausnutzungsziffern AZ festgelegt. Sie dienen hier der Einstufung für den Zonengewichtungsfaktor.*

- 3 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute beträgt Fr. 18.00 pro m² zonengewichtete Grundstücksfläche (ZGF) bzw. für Landwirtschaftsbetriebe pro m² massgebende Fläche nach Absatz 6.
- 4 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Diese beträgt zusätzlich Fr. 18.00 pro m² zonengewichtete Fläche bzw. für Landwirtschaftsbetriebe pro m² massgebende Fläche nach Absatz 6.
- 5 Bei Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen oder die bewilligte Zuführung über eine private Leitung in ein oberirdisches Gewässer wird die Anschlussgebühr nach Absatz 4 reduziert. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die

Werkkommission festgelegt. Grundsätzlich

gilt für voll genutzte Grundstücke folgendes:

- a) für die gesamte Dachfläche 50% Reduktion
- b) für die gesamte Vorplatzfläche 50% Reduktion
- c) Für geringe Flächen, die die öffentliche Kanalisation nur bis max. 1/3 der Abflussmenge entlasten und für Versickerungsanlagen mit einem Überlauf in die Gemeindekanalisation können keine Reduktionen geltend gemacht werden.
- d) Im Zuge von Umbauten nachträglich realisierte Versickerungen oder Sauberwasserableitungen in ein oberirdisches Gewässer lösen keine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren aus.

Im Zeitpunkt, wo die Gründe, die zu einer Reduktion führten, entfallen, ist die Differenz nachzuzahlen.

- 6 Für Landwirtschaftsbetriebe innerhalb und ausserhalb der Bauzone wird die Anschlussgebühr nicht mit der zonengewichteten Fläche nach Absatz 2 gerechnet. Für das Schmutzwasser ist statt dieser die Bruttogeschossfläche des Wohntraktes und für das unverschmutzte Regenwasser die Gesamtfläche, von der das Meteorwasser in die Kanalisation eingeleitet wird, massgebend.
- 7 Beim Um- und Ausbau einer bestehenden angeschlossenen Baute, die nach altem Recht belastet wurde, wird die volle Anschlussgebühr erhoben. Nach alter Gebührenordnung vom 1. Januar 1996 bezahlte Anschlussgebühren werden bis zu maximal 100% der neuen Gebühr angerechnet.
- 8 Reine Instandstellungs- und Werterhaltungsmassnahmen bestehender Bauten sowie Erweiterungen bis zu

Fr. 100'000.00 zusätzliche Gebäudeversicherungssumme innerhalb von 5 Jahren lösen weder eine Nachzahlung nach altem Recht noch eine Neuberechnung nach Absatz 7 aus.

Benützungsgebühren:
Grundsatz

- § 28** 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen sowie zur Deckung der übrigen Kosten nach § 26 sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.
- 2 Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren beträgt insgesamt 30% und derjenige aus den Verbrauchergebühren insgesamt 70%.

a) Grundgebühr

- § 29** 1 Die Grundgebühr wird über die zonengewichtete Fläche ZGF nach § 27 Absatz 2 erhoben. Sie beträgt Fr. 0.85 pro m² ZGF und Jahr.
- 2 Bei Versickerung von Regenwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen oder die bewilligte Zuführung über eine private Leitung in ein oberirdisches Gewässer gilt § 27 Absatz 5 sinngemäss. Die Reduktion der Grundgebühr beträgt maximal 50%.
- 3 Bei Landwirtschaftsbetrieben gilt für die Berechnung der jährlichen Grundgebühr § 27 Absatz 6 sinngemäss.

b) Verbrauchsgebühr

- § 30** 1 Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Sie beträgt Fr. 2.15 pro m³ Wasserbezug.
- 2 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls

wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Werkkommission.

- 3 Bei Landwirtschaftsbetrieben mit Tierhaltung von mindestens einer Grossvieheinheit (GVE) kommt eine reduzierte Verbrauchsgebühr zur Anwendung. Als Grundlage bei der jeweiligen Frühjahrszählung ist die Umrechnungstabelle des Schweiz. Bauernverbandes massgebend. Für jede im gleichen Haushalt lebende Person wird ein Jahreskonsum von 48m³ gebührenpflichtig (gemäss Kant. Richtlinie Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Februar 1999).
- 4 Für Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe wird die Verbrauchsgebühr grundsätzlich nach Absatz 1 und 2 bemessen, wenn kein offensichtlicher Unterschied zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall besteht. Für abweichende Sonderfälle gilt folgendes:
- a) Bei speziellen Betrieben wie Gärtnereien und dergleichen (mit Bewässerungsanlagen im Freien) werden für den Teil des Wasserverbrauchs, der nicht den Abwasseranlagen zugeführt wird, keine Abwasser-Verbrauchsgebühren erhoben.
- b) Besteht bei Betrieben aus anderen Gründen ein wesentlicher Unterschied zwischen Abwasseranfall und Wasserverbrauch, kann die Werkkommission auf Antrag der Eigentümerschaft beschliessen, dass die Verbrauchsgebühren aufgrund des tatsächlichen Abwasseranfalls erhoben werden.
- c) Bei Betrieben mit ausserordentlich hohem Verschmutzungsfaktor des Abwassers legt die Werkkommission die Verbrauchergebühr anhand der

Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorgan für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES) fest.

- 5 Die Eigentümerin oder der Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Betriebe, die nach Absatz 4, lit. a und b einen Sonderfall darstellen, haben die dazu nötigen Messvorrichtungen (z. B. separate Wassermesser, Abwassermengen-Messer) auf eigene Kosten und nach Weisung der Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
- 6 Die Verbrauchsgebühr für Baustellen (Bauwasser) beträgt beim Wohnungsbau pauschal Fr. 150.00 pro Wohnung, bei Gewerbebauten wird sie je nach Grösse der Baustelle durch die Werkkommission festgelegt.

Strassenwasser § 31 Der Anteil für die Ableitung des Strassenwassers wird mit Fr. 0.40 pro m² entwässerte Strassen- und Gehwegfläche der Laufenden Rechnung Spezialfinanzierung Abwassergebühren gutgeschrieben und dem Konto 620.390 der Laufenden Rechnung belastet.

4. Weitere Gebühren

4.1 Benutzungsgebühren Immobilien

§ 32 Der Gemeinderat erlässt ein spezielles Nutzungsreglement für gemeindeeigene Immobilien.

4.2 Friedhof

§ 33 Die Gebühren sind im Reglement über das Bestattungswesen gemäss § 3 Abs. 3 GO geregelt.

5. Schlussbestimmungen

- § 34 1 Die Gemeindeversammlung kann die Anpassung der Gebühren im Rahmen des Voranschlags beschliessen. Anpassung der Gebühren
- 2 Soweit es lediglich um die Anpassung an die Teuerung oder den Vollzug übergeordneten Rechts geht, ist der Gemeinderat abschliessend zuständig. Vorbehalten bleibt eine weitergehende Kompetenz des Gemeinderates oder einer Kommission in einzelnen Bereichen gemäss den Bestimmungen in den einzelnen Abschnitten der GebO.
- 3 Vorliegende Gebührenordnung basiert auf einem Indexstand von 105.4 Punkten (November 2005), Basis Mai 2000. Teuerungsbasis
- § 35 In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer inbegriffen. Mehrwertsteuer
- § 36 Der Anhang (Kanzleigebühen) bildet integrierter Bestandteil der GebO. Anhang
- § 37 Die Gebühren- und Beitragsordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, am 1. Juli 2006 in Kraft und ersetzt die GebO vom 1. Januar 1996, sowie die integrierten Reglemente betr. Abwasser und betr. Abfallbeseitigung von 2002. Inkrafttreten

ANHANG

Gebühren der Gemeindeverwaltung gemäss §6

1.1 Kanzleigebühen

- | | | |
|-------|----------------------------|-----------|
| 1.1.1 | Wohnsitzbescheinigung | Fr. 10.00 |
| 1.1.2 | Handlungsfähigkeitszeugnis | Fr. 10.00 |

1.1.3	Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften	Fr. 10.00
1.1.4	Bescheinigungen aller Art, (Protokollauszüge etc.) pro Seite	Fr. 10.00
1.1.5	Nachschlagungen in Kontrollen und Archiven (gilt auch für Nachschlagungen der Kommissionen)	nach Aufwand
1.1.6	Einzugs- und Mahngebühren	
	1. Mahnung	kostenlos
	2. Mahnung	Fr. 20.00
	3. Mahnung (Betreibungsandrohung)	Fr. 20.00
1.1.7	Fotokopien an Privatpersonen	
	A 4, pro Kopie (einseitig)	Fr. 0.30
	A 3, pro Kopie (einseitig)	Fr. 0.60
1.1.8	Zonenplan farbig, verkleinert	Fr. 10.00
1.1.9	Gemeindereglemente für Auswärtige	Fr. 5.00
1.2	Einwohnerkontrolle	
1.2.1	Anmeldung (Entgegennahme der Ausweisschriften, Kontrolle derselben, Schriftenempfangsschein usw.)	
	– mit Heimatschein	Fr. 10.00
	– mit Heimatausweis (Wochenaufenthalter) erstmals und je jährliche Verlängerung	Fr. 10.00
	– mit Ausländerausweis	Fr. 10.00
1.2.2	Abmeldung (Abgabe der Ausweisschriften usw.) am Schalter	Fr. 10.00
1.2.3	Schriftliche oder telefonische Abmeldung, Nachsenden der Ausweisschriften, Zuschläge zu 1.2.2	Fr. 20.00
1.2.4	Heimatausweis	
	– Ausstellung	Fr. 10.00
	– Verlängerung	Fr. 10.00
	– Umschreibung auf eine neue Aufenthaltsgemeinde	Fr. 10.00

1.2.5	Bescheinigungen aller Art (Stipendium, Lernfahrausweise, Lebensbescheinigung, etc.)	Fr. 10.00
1.2.6	Reisepässe und Identitätskarten gemäss kantonalem Tarif	
1.3	Staatssteuerregister	
1.3.1	Mahngebühren für Nichteinreichung der Steuererklärung gemäss kantonalen Richtlinien.	
1.3.2	Gebühr für Fristverlängerung für die Eingabe der Steuererklärung (ab 30. Juni des jeweiligen Jahres; gemäss kantonalen Richtlinien.)	
1.4	Hundemarken-Abgabestelle	
	Hundetaxe, Gemeindezuschlag zur kantonalen Taxe	Fr. 20.00
	und eine Kontrollmarkengebühr von	Fr. 10.00
1.5	Pilzkontrolle	
	Gebühren gemäss Tarif der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn	
1.6	Zivilstandsamt	
	Gebühren gemäss kantonalem Recht	
1.7	Friedensrichter	
	Gebühren nach kantonalem Tarif.	